

Reglement

BENÜTZUNGSREGLEMENT ZIVIL- SCHUTZANLAGE GIGERSLOCH

In Kraft seit: 10. September 1984

§ 1 Eigentumsverhältnis

Die Zivilschutzanlage Gigersloch steht im Eigentum der Einwohnergemeinde Dornach. Die Verwaltung der Räumlichkeiten besorgt der Ortschef (OC) mit dem Anlagewart.

§ 2 Benützung der Anlage

Bewilligungen zur Benützung der Anlagen an einheimische (Dornacher), militärische, karitativ tätige oder Sportvereine für eigene Proben, Übungs- oder Trainingsstunden erteilt der Gemeinderat. Der Ortschef wird zur Meinungsäusserung eingeladen.

§ 3 Bezug und Räumung der Anlagen

Die Übergabe der Räumlichkeiten und deren Ausrüstung ist durch die Truppe oder durch Vereine anhand des Inventars zu bestätigen. Begehren oder Beschwerden, welche den Zustand und die Ausrüstung der Lokalitäten betreffen, sind an den Ortschef oder an den Anlagewart zu richten. Über den Bezug und die Rückgabe ist der Anlagewart rechtzeitig zu orientieren.

§ 4 Verwendung der Lokalitäten und des Materials

Alle Räumlichkeiten sind ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu verwenden.

Ohne Bewilligung des Gemeinderates darf keine Änderung in der Einteilung der Möblierung vorgenommen werden. Das Material ist nur zu Dienstzwecken zu verwenden und darf nicht aus der Unterkunft entfernt werden.

§ 5 Ordnung und Reinigung

- 1 Die Unterkunft ist sauber zu halten. Jede Aufbewahrung von Marschschuhen in den Schlafräumen ist untersagt; sie müssen auf Schuhgestellen deponiert werden. Innerer Dienst und Waffenreinigung sind auf dem Vorplatz beim Eingang zur Anlage durchzuführen. Die Reinigung am Ende der Belegung hat nach den Weisungen des Anlagewartes zu erfolgen. Das Reinigungsmaterial wird von der Einwohnergemeinde Dornach gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.
- 2 In den Schlafräumen sowie in den mit Rauchverbottafeln bezeichneten Räumen besteht Rauchverbot.
- 3 Kehrriecht und Abfälle sind im bereitstehenden Container zu deponieren. Küchenabfälle sind in den dafür bestimmten Behältern aufzubewahren. Diese werden gemäss den Weisungen des Anlagewartes abgeholt.

§ 6 Haftung für Schäden und Verluste

Die Truppe oder andere Benützer sind für den an Gebäuden, Einrichtungen und Material entstehenden Schaden, soweit er nicht auf normalen Gebrauch oder höhere Gewalt zurückgeführt werden kann, sowie für Verlust von Gegenständen haftbar. Der Ersatz für verlorenes oder beschädigtes Material ist durch den Anlagewart zu beziehen. Die Preise für das Ersatzmaterial sind in den Inventarlisten aufgeführt und sind verbindlich.

§ 7 Parkplätze

Sämtliche Motorfahrzeuge und -anhänger müssen bei Truppenein Quartierungen nach den Weisungen des Quartiermeisters bei Benützung durch andere Veranstalter durch den Ortschef parkiert werden.

§ 8 Feuerlöscheinrichtungen und Feueralarm

- 1 Bei Feuerausbruch sind nebst der Feuermeldestelle Nr. 118 und der gefährdeten Truppe oder den sonstigen Benützern der Anlage die im Anhang erwähnten Stellen sofort zu alarmieren.
- 2 Bis zum Eintreffen der Feuerwehr haben die Truppe oder die sonstigen Mieter die zweckdienlichen Massnahmen zu treffen. Die missbräuchliche Verwendung der Feuerlöschgeräte wird geahndet.

§ 9 Unterkunftsbenützung bei Verpflegung durch Gastgewerbe

Der Ortsquartiermeister weist die Gaststätte zu, in welcher verpflegt wird.

§ 10 Zusätzliche Weisungen für die militärische Benützung

Für die militärische Belegung gelten zusätzlich die Reglemente und Weisungen des zuständigen Bundesamtes.

§ 11 Kostenverrechnung

- 1 Der Verbrauch von Strom ist, gemäss Rapport des Anlagewartes, nach Aufwand den Benützern zu belasten.
- 2 Die Benützungsgebühren legt der Gemeinderat jeweils im Rahmen der Gebührenordnung einzeln fest.

§ 12 Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES:

Der Gemeindepräsident: Hans Walter

Der Gemeindeschreiber: Charles Vuattoux

Genehmigt gemäss:

Gemeinderatsbeschluss Nr. 487 vom 10. September 1984

ANHANG ZUM BENÜTZUNGSREGLEMENT ZIVILSCHUTZANLAGE GIGERSLOCH

§ 8 Abs. 1 des Reglements

Zu alarmierende Stellen bei Feuerausbruch

- Feuerwehrkommandant:	Maj Niklaus Gasser	G 079 218 69 59	P 061 701 67 52
- Ortsquartiermeister:	Karin Amhof	G 061 706 25 40	P 061 701 84 23
- Anlagewart:	Daniel Richner	G 061 706 25 70	P 061 701 68 76
- Ortschef:	Guido Werdenberg	G 061 411 85 65	P 061 702 01 78
- Gemeindepräsident:	Kurt Henzi	G 061 706 25 40	P 061 701 78 17

ZENTRALE DIENSTE

Hauptstrasse 33

Postfach

4143 Dornach

Telefon: 061 706 25 00

eMail: info@dornach.ch

Gedruckte Ausgaben des Reglements können auf der Website der Gemeinde Dornach bestellt werden. Beim Bezug grosser Auflagen können die Unkosten verrechnet werden.

www.dornach.ch